

Verkaufsbedingungen
der DEHU Anlagen- und Maschinenbau GmbH,
Breitenbacher Straße 04, 35630 Ehringhausen
ab 01.01.2008

§ 1

Geltungsbereich

1.

Diese Bedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

2.

Die Verkaufsbedingungen gelten im Rahmen des § 310 Abs. 1 BGB, auch für künftige Geschäfte in ihrer letzten jeweiligen Fassung. Die Geschäftsbedingungen sind im Internet unter <http://www.dehu-gmbh.de/formulare/AGB.pdf> nachlesbar.

§ 2

Angebot und Angebotsunterlagen

1.

Unsere Angebote sind freibleibend. Falls nicht ausdrücklich aufgeführt, enthalten sie keine Kosten für Verpackung, Versand, Lieferung, Montage oder Schulung, diese Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

2.

Die zum Angebot gehörenden Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben und Maße sind circa-Angaben, es sei denn, wir geben sie als verbindlich an.

3.

Vom Kunden überlassene Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Stücklisten sind Vertragsgrundlage. Eine Prüfungspflicht durch uns auf Fehler besteht nicht, insoweit übernehmen wir keine Haftung.

4.

Technische Änderungen behalten wir uns vor, soweit sie den beabsichtigten Zweck nicht beeinträchtigen.

5.

Die Auftragsannahme wird von uns schriftlich bestätigt, Liefertermine sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Fixtermine.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

1.

Die Preise gelten in Euro für Lieferung ab Werk zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Rechnungsstellung, die Zahlung hat, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung vorliegt, in Euro zu erfolgen.

2.

Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach der Auftragsbestätigung, die Vergütung bzw. die Restvergütung ist bei Ablieferung fällig. Ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Zahlung steht dem Kunden nur zu, wenn die Lieferung offensichtlich mangelhaft ist oder dem Auftraggeber offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Zahlung zusteht, wobei der einbehaltene Betrag im Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung stehen muß.

3.

Ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlung oder die Aufrechnung sind bei bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Auftraggebers nicht zulässig. Zahlungen durch Wechsel, Scheck oder Akzept werden nur zahlungshalber angenommen, dadurch anfallende Spesen, Bearbeitungsgebühren und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.

Treten nach Annahme des Angebotes bis zur Fertigstellung Material- und/oder Lohnkostenerhöhungen ein, sind wir zu Preisanpassungen berechtigt, wenn die Lieferung nicht innerhalb von 4 Monaten ab Vertragschluß erfolgt.

5.

Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden beeinträchtigen können, werden unsere Forderungen sofort fällig, bzw. sind wir berechtigt, Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

§ 4**Lieferung und Lieferzeit**

1.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Herstellung auftretende technische Fragen unverzüglich zu entscheiden, ansonsten verlängert sich der vorgesehene Liefertermin.

2.

Bei nicht rechtzeitiger Abnahme des Vertragsgegenstandes sind wir nach Ablauf von 2 Wochen berechtigt, ein angemessenes, in unserem Ermessen stehendes Lagergeld zu verlangen.

3.

Vertragsgrundlage ist, dass die Durchführung des Vertrages nicht infolge höherer Gewalt, Arbeitskampf oder ähnlichem, was der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, behindert wird. Treten wir insoweit vom Vertrag zurück, entfällt eine Schadenshaftung für verzögerte oder nicht ausgeführte Leistungen.

4.

Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung trägt der Auftraggeber, soweit die vertraglichen Leistungen an einen anderen Ort, als den im Auftrag vorgesehenen Lieferort, verbracht werden.

§ 5**Gefahrübergang**

1.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung oder der Auftragsgegenstand verladen ist bzw. dem Spediteur übergeben wurde, spätestens jedoch nach Ablauf einer Woche nach Fertigmeldung.

2.

Dies gilt auch insoweit, als der Auftragnehmer ausnahmsweise die Versandkosten zu tragen hat.

§ 6**Mängelrüge**

Es gelten § 377 und § 381 Abs. 2 HGB.

§ 7**Eigentumsvorbehalt**

1.

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Weiterveräußerung hat der Auftraggeber mit dem neuen Abnehmer den Eigentumsvorbehalt weiterzugeben.

2.

Soweit der Auftraggeber den Liefergegenstand verarbeitet, vermischt oder mit anderen Gegenständen verbindet, erfolgt dies im Auftrag des Auftragnehmers, der Auftraggeber verwahrt die Neuware für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen entsteht Miteigentum des Auftragnehmers an der Neuware.

3.

Bei Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an den Auftraggeber ab, auch bei einer Saldoforderung, und zwar bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

4.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Forderung direkt geltend zu machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

5.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in das unter Eigentumsvorbehalt stehende Gut den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

6.

Der Kunde verpflichtet sich, die Liefersache ab Übernahme bei der Firma DEHU bis zum Eigentumsübergang auf ihn gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist Ehringshausen.

2.

Weiterer Gerichtsstand ist bei Kaufleuten als Vertragspartner der Sitz der Firma DEHU.

§ 9

Schlussbestimmungen

1.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt deutsches Recht.

2.

Es gilt Geheimhaltung aller im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse, andernfalls ist der verletzende Teil zum Schadenersatz verpflichtet.

3.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz geschäftlich intern zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

4.

Sollten einzelne Bestimmungen diese Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so zu ergänzen, dass sie dem ursprünglich gewollten Ergebnis möglichst wirtschaftlich nahe kommen.